

Greifenhagener Kreis-Zeitung

Ämtliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 43

Sonnabend, den 12 April 1919.

75. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung betreffend Kreistagswahl.

Nachdem ich vom Kreisaußschuß zum Wahlkommissar des Wahlbezirks I (Hökdorf) und des Wahlbezirks II (Neumark) ernannt bin, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die auf Sonntag, den 4. Mai 1919 anberaumte Wahl von je 3 Kreistagsabgeordneten in den Wahlbezirken I und II auf.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 40 wahlberechtigten Einwohnern des Wahlbezirks unterzeichnet sein und sind bis spätestens 22. April ds. Js. einzureichen. Ein und derselbe Bewerber darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen benannt werden. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Einwohner einer kreisangehörigen Landgemeinde oder eines kreisangehörigen Gutsbezirks, welcher mindestens 6 Monate lang einen Wohnsitz im Kreise hat.

Von jedem der in dem Wahlvorschlag bezeichneten Kandidaten ist eine Erklärung über seine Zustimmung zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag beizulegen. Die Kandidaten sind mit Ruf- und Familiennamen, Stand oder Beruf sowie Wohnort und Wohnung so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in einer erkennbaren Reihenfolge aufzuführen.

Die Unterzeichner des Wahlvorschlags haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihres Wohnortes beizulegen. Sie haben eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizulegen, daß sie in die Wählerliste aufgenommen worden sind.

In jedem Wahlvorschlag haben die Unterzeichner des Vorschlags einen von ihnen als Vertrauensmann namhaft zu machen, der für die Verhandlungen mit dem Wahlausschusse, zur Zurücknahme des Wahlvorschlags, sowie zur Abgabe und Zurücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist.

In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden. Die Unterzeichnung verschiedener Wahlvorschläge durch ein und dieselbe Person ist unstatthaft.

Sollen mehrere Wahlvorschläge miteinander verbunden werden, so muß die Verbindung von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten spätestens am 24. April beim unterzeichneten Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

Aus dem Kreisblatt Nr. 40 ist zu ersehen, welche Ortschaften zum Wahlbezirk I (Hökdorf) und Wahlbezirk II (Neumark) gehören.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Buchholz Ausbau, den 8. April 1919.

Der Wahlkommissar. Pulkowski.
Arbeiter- und Bauernrat Buchholz-Hohenkrug. Passchl.

Bekanntmachung.

1. Entlassene Mannschaften der Luftschiffer- und Fliegertruppen, die Sonderbekleidungsstücke insbesondere Pelze bei ihrer Entlassung unter dem Namen der Heimat mitgenommen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben sofort dem Bezirkskommando Stargard in Pom. abzugeben bzw. einzusenden.

2. Während des Krieges sind an Offiziere und andere Gevatterpächter, die für ihre Bekleidung selbst zu sorgen hatten, mit Rücksicht auf die Anforderungen ihres Sonderdienstes von der Fliegerbekleidungsstelle in Döberitz usw. Pelze leihweise verabfolgt worden.

Mit Ausnahme der jetzt noch als Flugzeugbesatzungspersonal oder Ballonbeobachter planmäßig verwendeten Personen werden alle im Heimatgebiet stehenden Empfänger solcher Pelze hiermit aufgefordert, die entliehenen Stücke nunmehr umgehend entweder dem Bezirkskommando abzugeben bzw. einzusenden oder sie gegen Erstattung des von der Bekleidungsstelle in Döberitz unter Zugrundelegung der Beschaffungskosten festzustellenden Abschätzwertes käuflich zu übernehmen.

Stargard i. Pom., den 7. April 1919.

Bezirkskommando.

v. Rege, Oberst z. D. und Kommandeur.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 10. April 1919.

Der Landrat. Roehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schreen.

Bekanntmachung

Nr. W. 10/3. 19.

Betreffend Beschlagnahme und Bekandserhebung der deutschen Schaffur und des Wollgefälles bei den deutschen Verbereren.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Uebergangswirtschaft auf dem Textilgebiete vom 27. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom gleichen Tag (R. G. Bl. S. 175) üben die Reichsstelle und die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Kurz **Deutscher Wollertrag** genannt. Der gesamte Wollertrag der deutschen Schaffuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Verbereren (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, stehen.

§ 2 Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3 Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den richtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen — oder mit besonderer Zustimmung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, erfolgen.

§ 4 Schererlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5 Wäscherelaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammererei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammererei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkammererei, Leipzig (Berliner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkammererei, Wilhelmshurg a. d. Elbe zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Reichswirtschaftsstelle für Wolle das Recht hat, anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

- Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. B.,
Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte bei Lengsfeld i. B.
zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerorts zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sägen von 0,475 M für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenarten

und 0,05 M für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenarten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.

3. Der Wolllohn ist vor Ablieferung der fertig-gewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H., zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterliegen der dauernden Ueberwachung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

§ 6 Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung gegen Schlupfschein allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6 nimmt Angebote entgegen:

- a) von Schafhaltern in geschlossenen Mengen von mindestens 3000 kg Rohwolle,
- b) von Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels, — welche als solche von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bezeichnet und im Reichsanzeiger bekannt gegeben worden sind — in geschlossenen Mengen von mindestens 10 000 kg Rohwolle.
- c) von solchen Personen oder Firmen, welche die Reichswirtschaftsstelle für Wolle als Bezirksauskäufer zum Verkauf beschlagnahmter Wolle aus dem Besitz von Kleinzüchtern (d. h. Schafhaltern mit einem Besitz von weniger als 50 Schafen) bestellt hat.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbcheinigung aus.

§ 7 Uebernahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Uebernahmepreis zahlen:

A) soweit er Schafhalter ist, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Uebernahmepreis:

AAAA Feinheit 25,20 Mark zuzüglich einer Prämie von 3,00 M für vollschaurige Edel Merinowolle,

AAA . . . Feinheit . . . 23,60 Mark

AA 22,00 "

A 20,80 "

AbisB 19,60 "

B 18,40 "

BbisC 17,20 "

C 16,00 "

CbisD 15,00 "

D 14,00 "

DbisE 13,00 "

E 12,00 "

für 1 kg gewaschener Wolle einschließlich Wolllohn. In übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schafhalter ist, den gemäß den unter A getroffenen Bestimmungen festgestellten Uebernahmepreis zuzüglich 3 v. H.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zugiehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die vorstehend festgesetzten Uebernahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 8 Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung) Berlin WS, Mohrenstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9 Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1